

Kreisamt für Volksgesundheit
Kreisamt für Kriegsofper
Kreisamt für Volkstumsfragen
Kreisamt für Kommunalpolitik
Kreisamt des Kreiswirtschaftsberaters

Ortsgruppe
Ortsgruppenleiter

63. Sechszwanzigste Durchführungsverordnung über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche

Vom 30. Januar 1948

(BStAnz. v. 21. Februar 1948 Nr. 8 S. 2)

Auf Grund der Artikel 66 und 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und in die Gruppe der Belasteten eingereiht werden, können die Sühnemaßnahmen des Art. 16 Ziff. 4-7, 9 und 10 alle oder einzeln zeitlich beschränkt werden. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

64. Siebenundzwanzigste Durchführungsverordnung über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind

Vom 30. Januar 1948

(BStAnz. v. 21. Februar 1948 Nr. 8 S. 2)

§ 1

Stirbt ein Minderbelasteter während der Bewährungsfrist, so hat der Öffentliche Kläger zu ermitteln, ob Tatsachen hinsichtlich des Verhaltens des Verstorbenen während der bisherigen Bewährungsfrist vorliegen, auf Grund deren er in einem Nachverfahren nach Art. 42 des Gesetzes Antrag auf Einreihung in die Gruppe der Belasteten stellen würde.

Die §§ 2-5 und 10 der 25. Durchführungsverordnung finden Anwendung.